## **Reglement des Departements Biomedical Engineering**

Vom 18. August 2015.

Gestützt auf § 15 Ziff. 8 des Statuts der Universität Basel erlässt das Departement Biomedical Engineering nach erfolgter Genehmigung durch das Rektorat folgendes Reglement:

#### Zielsetzung

§ 1 Das Departement Biomedical Engineering (im Folgenden: das Departement) vereint Lehre und Forschung an der Universität Basel im Bereich der Biomedizintechnik an der Schnittstelle zwischen Naturwissenschaften und Medizin. Es organisiert das Arbeitsumfeld für seine Mitarbeitenden, arbeitet auf eine räumliche Zusammenführung seiner Standorte hin, fördert den interdisziplinären wissenschaftlichen Dialog und sucht aktive Kollaborationen mit interessierten Kreisen an der Universität, in der Schweiz und weltweit.

# Zugehörigkeit und Gliederung

§ 2 Das Departement gehört zur Medizinischen Fakultät (im Folgenden: die Fakultät) und umfasst Forschungsgruppen an der Schnittstelle von Naturwissenschaften, Medizin und Zahnmedizin. Es gliedert sich in Forschungsgruppen, die sich thematisch mit Imaging, Image Analysis, Biomaterials, Biomechanics, Tissue Engineering und Computational Medicine befassen.

#### Organisation

- § 3 Die Organe des Departements sind:
  - Departementsrat
  - Departementsleitung
  - Departementsversammlung
- § 4 Ständige Kommissionen des Departements sind:
  - Unterrichtskommission für den Master in Biomedical Engineering
- § 5 Das Departement verfügt über eine Geschäftsstelle.

#### Departementsrat

§ 6 Der Departementsrat ist das oberste Organ des Departements und setzt sich aus der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor der Universität, der Direktorin bzw. dem Direktor des Universitätsspitals, der Direktorin bzw. dem Direktor des Universitären Kinderspitals beider Basel, der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor Forschung sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen

Fakultät zusammen. Als weiteres Mitglied (ohne Stimmrecht) nimmt der Leiter/die Leiterin des Departementes Einsitz.

§ 7 Der Departementsrat hat die Aufgabe, die Funktionsweise des Departementes optimal zu steuern und ist der Departementsleitung übergeordnet. Der Departementsrat hat folgende Aufgaben: Er

- a) wählt, nach Konsultation der Departementsleitung, die Leiterin bzw. den Leiter des Departements und auf Vorschlag der DL deren weitere Mitglieder,
- b) wählt die Mitglieder des unabhängigen Scientific Advisory Boards (SAB). Die Departementsleitung hat ein Vorschlagsrecht. Das SAB soll gleichermassen aus Medizinern und Naturwissenschaftern sowie den beiden Forschungsdekanen der Medizinischen und Phil. Nat. Fakultät bestehen und hat folgende Aufgaben. Es
  - 1. beurteilt regelmässig die Forschungsgruppen
  - 2. schlägt Massnahmen für die Verbesserung der Forschung- und Lehrleistung vor
- c) sichert den Informationsfluss zu den vorgesetzten Instanzen,
- d) koordiniert die Bereitstellung des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der vorgesetzten Instanzen,
- e) genehmigt die Einrichtung neuer Core-Facilities am Departement.

### Departementsleitung

§ 8 Die Departementsleitung besteht aus fünf Mitgliedern und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer. Stimmberechtigte Mitglieder sind: die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. der stellvertretende Departementsvorsteher, die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Unterrichtskommission, zwei weitere Mitglieder.

§ 9 Die stimmberechtigten Mitglieder der Departemensleitung (ausser der bzw. dem Departementsleitenden) werden aus der Gruppierung I sowie der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, und den Forschungsgruppenleitenden gewählt. Sie sollen gleichermassen aus dem Bereich Naturwissenschaften und Medizin zusammengesetzt sein. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Die Departementsleitung konstituiert sich im Rahmen der Ausführungen dieses Reglements selbst und entscheidet über die Verteilung der Aufgaben unter ihren Mitgliedern.

§ 11 Die Departementsleitung wird von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher einberufen. Sie tagt nach Massgabe der Geschäfte.

## § 12 Die Departementsleitung

- a) bereitet die Geschäfte der Departementsversammlung vor und beruft die Departementsversammlung ein,
- b) übernimmt die Verantwortung für den ordentlichen Geschäftsgang und für die Information der Departementsversammlung,
- c) führt in dringenden Angelegenheiten elektronische Abstimmungen durch,
- d) vertritt das Departement gegenüber der Fakultät und der Universitätsleitung,
- e) führt das Rechnungswesen und bereitet die Arbeitsverträge und Lehraufträge vor,
- f) ist für die jährliche Berichterstattung verantwortlich,
- g) organisiert und koordiniert den öffentlichen Auftritt des Departements,
- h) berät und plant in Departementsangelegenheiten, die im Reglement nicht anderweitig festgelegt sind,
- i) setzt nach Bedarf weitere departementale Kommissionen ein und bestimmt deren Auftrag und Zusammensetzung,
- j) nimmt neue Forschungsgruppen ins Departement auf,
- k) beschliesst über die Assoziierung von externen Gruppen in das Departement,
- I) schlägt die Aufteilung der zugewiesenen universitären Mittel an die Forschungsgruppen vor.
- § 13 Die Departementsleitung kann nach Bedarf für einzelne Geschäfte Kommissionen einsetzen.
- § 14 Für Sitzungen und Beschlussfassung gelten folgende Regelungen für die Departementsleitung:
  - a) Die Departementsleitung tagt mindestens einmal im Semester.
  - b) Der Sitzungstermin der Departementsleitung wird spätestens vier Wochen vor der Sitzung angekündigt.
  - c) Antragsrecht zur Aufnahme von Traktanden hat jedes Mitglied der Departementsleitung. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher schriftlich eingereicht werden.
  - d) Die Traktandenliste wird spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugestellt.
  - e) Die Departementsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
  - f) Abstimmungen und Wahlen werden durch einfaches Mehr entschieden. Bei Stimmengleichheit hat die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher den Stichentscheid.
  - g) An der Sitzung der Departementsleitung nimmt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer teil und führt das Protokoll. Die Beschlüsse der Departementsleitung sind zu protokollieren und den

Mitgliedern der Departementsleitung innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Die Protokolle sind nicht öffentlich.

### **Departementsversammlung**

§ 15 Die Departementsversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Gruppierung I sowie den Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, den Forschungsgruppenleitenden, aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter von assoziierten Gruppen, sowie aus gesamthaft vier je aus einer der Gruppierungen II bis V gewählten Delegierten. Jedes Mitglied der Departementsversammlung hat eine Stimme.

## § 16 Für Sitzungen und Beschlussfassung gelten folgende Regelungen:

- a) Die Departementsversammlung tagt nach Massgabe der Geschäfte, mindestens aber einmal im Jahr. Die Departementsversammlung wird von der Departementsleitung einberufen und von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher geleitet.
- b) Die Departementsversammlung wird zusätzlich einberufen, wenn es 15% ihrer Mitglieder verlangen.
- c) Der Sitzungstermin der Departementsversammlung wird spätestens vier Wochen vor der Sitzung angekündigt.
- d) Antragsrecht zur Aufnahme von Traktanden hat jedes Mitglied der Departementsversammlung. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher schriftlich eingereicht werden.
- e) Die Traktandenliste wird spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugestellt.
- f) Die Departementsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder aus der Gruppierung I einschliesslich der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie den Forschungsgruppenleitenden anwesend sind.
- g) Anträge auf Änderungen dieses Reglements müssen schriftlich eingereicht, als separates Traktandum geführt und mit absolutem Mehr der Mitglieder der Gruppierung I einschliesslich der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren gutgeheissen werden. Bei Stimmengleichheit hat die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher den Stichentscheid.
- h) Alle anderen Abstimmungen und Wahlen werden durch einfaches Mehr entschieden. Bei Stimmengleichheit hat die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher den Stichentscheid.
- Die Beschlüsse der Departementsversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern der Departementsversammlung innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Die Protokolle sind für Mitglieder des Departements auf Anfrage einsehbar.

- § 17 Die Departementsversammlung hat folgende Aufgaben: Sie
  - a) erlässt das Departementsreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Fakultät und das Rektorat,
  - b) wählt die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. den stellvertretenden Departementsvorsteher, sowie die Vorsteherin der bzw. den Vorsteher der Unterrichtskommission,
  - c) verabschiedet Entwicklungs- und Strukturpläne zuhanden der Fakultät,
  - d) genehmigt auf Antrag der Departementsleitung die Budgetanträge des Departements,
  - e) beantragt bzw. nimmt Stellung zur Schaffung und Aufhebung von Studiengängen im Bereich des Departements,
  - f) wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
  - g) schlägt neue Forschungsgruppen zu Handen der Departementsleitung vor.

# Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer

- § 18 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher angestellt und ist dieser/diesem direkt unterstellt.
  - a) Sie bzw. er leitet die Geschäftsstelle des Departements und unterstützt die anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses insbesondere in wissenschaftsorganisatorischen und betriebswirtschaftlichen Fragen, sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit.
  - b) Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen der Departementsleitung und der Departementsversammlung mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
- § 19 Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gehören insbesondere:
  - a) die Vorbereitung von Grundlagenmaterial im Rahmen der Entscheidungsfindungsprozesse der Gremien des Departements,
  - b) die Mitwirkung bei der Budget-, Finanz- und Strukturplanung des Departements,
  - c) das Controlling der zugeteilten universitären Mittel in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Fakultät,
  - d) die Sicherstellung einer effizienten Organisation und reibungslosen Durchführung der administrativen Abläufe des Departements,
  - e) die Personal- und Ressourcenplanung der Geschäftsstelle des Departements in Zusammenarbeit mit dem Dekanat und der Verwaltungsdirektion.
  - f) der administrativen Unterstützung der Studiengänge im Bereich des Departements.

## Schlussbestimmungen

§ 20 Dieses Departementsreglement tritt mit der Genehmigung durch das Rektorat in Kraft.

Vom Rektorat genehmigt am 18. August 2015.